

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Vom X. Monat 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 34 wie folgt gefasst:

„§ 34

Beratung und landesplanerische Stellungnahmen“.

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten neben dem Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in der jeweils geltenden Fassung im Land Nordrhein-Westfalen und ergänzen es.“

3. In § 3 Nummer 3 wird die Angabe „7 Absatz 3“ durch die Angabe „9 Absatz 4“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

5. In § 8 Absatz 3 wird nach dem Wort „Kreise“ das Wort „der“ durch das Wort „des“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „(z. B. Klimaschutzkonzepte)“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist insbesondere Rechnung zu tragen.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 1 werden die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben. Satz 3 wird Satz 2.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Bekanntmachungserlass“ durch die Wörter „die Bekanntmachung“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „11 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „10 Absatz 2“ ersetzt.

9. In § 15 Satz 2 wird die Angabe „12 Absatz 5“ durch die Angabe „11 Absatz 2“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie entscheidet im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen, mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ausgeschlossen sind, können mit diesen erörtert werden. Dabei ist auch eine Beschränkung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen möglich. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben.“

Die Regionalplanungsbehörde unterrichtet den Regionalrat über die eingegangenen Stellungnahmen und im Falle einer Erörterung über das Ergebnis der durchgeführten Erörterung. Dieser Bericht muss die Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Regionalpläne und Änderungen von Regionalplänen sind der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Ihre Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung im Benehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen, die von den Regionalplanungsbehörden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Teile von Regionalplänen können vorweg bekannt gemacht oder von der Bekanntmachung ausgenommen werden.“

12. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „bereit gehalten und kann in das Internet eingestellt werden“ durch die Wörter „bereitgehalten und ist in das Internet einzustellen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „ortsüblich“ gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Vorhabens“ die Wörter „oder eines Vorhabenabschnittes“ eingefügt.

d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Herstellungskosten“ die Wörter „, bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen die Länge des Trassenkorridors,“ eingefügt.

13. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 34
Beratung und landesplanerische Stellungnahmen“**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Regionalplanungsbehörde berät die Gemeinden bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes.“

c) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

d) Absatz 5 wird Absatz 2 und Satz 4 wird aufgehoben.

e) Absatz 6 wird Absatz 3.

14. § 35 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Eine Gemeinde kann eine Ersatzleistung oder Entschädigung nicht beanspruchen, wenn sie nicht von dem Beratungsrecht gemäß § 34 Absatz 1 Gebrauch gemacht hat oder soweit sie von einem durch die Änderung der Bauleitplanung Begünstigten Ersatz verlangen kann.“

15. In § 36 Absatz 2 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

16. § 39 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Raumordnungsverfahren und Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] förmlich eingeleitet wurden, können nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung abgeschlossen werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister
für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Die Ministerin
für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel Pfeiffer-Poensgen

Der Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales
Dr. Stephan Holthoff-Pförtner

Begründung:

Allgemein

Aus verschiedenen Zielsetzungen des Koalitionsvertrages, insbesondere Aufträge zur Überprüfung des Verfahrensrechts hinsichtlich Bürokratieabbau und Beschleunigungseffekten vor dem Hintergrund von Wirtschaftsförderung und Investitionserleichterung, sowie Digitalisierung und Stärkung der Kommunen (S. 70 ff.) ergibt sich der Anlass zu einer Überprüfung des Landesplanungsgesetzes und die Einbettung in das Entfesselungspaket III.

Der Gesetzentwurf konzentriert sich auf einige punktuelle Änderungen, die geeignet sind Planverfahren zu beschleunigen, das Instrument des Zielabweichungsverfahrens zu vereinfachen und die Kommunen in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Neben diesen Überlegungen wird das Änderungsverfahren auch genutzt, um eine Anpassung an das geänderte Raumordnungsgesetz des Bundes vorzunehmen. Dabei werden bundesrechtliche Standards nicht überzogen.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu 1.:

Folgeänderung aus der Änderung von § 34

Zu 2.:

Änderung vor dem Hintergrund des Zitiergebotes der Abweichungsgesetzgebung.

Zu 3.:

Anpassung an das geltende Raumordnungsgesetz.

Zu 4.:

a) Redaktionelle Anpassung an die Änderungen des Raumordnungsgesetzes

b) Redaktionelle Anpassung an die Änderungen des Raumordnungsgesetzes

Zu 5.:

Redaktionelle Änderung.

Zu 6.:

a) Der Klammerzusatz ist überflüssig: vorliegende Konzepte werden im raumordnungsrechtlichen Abwägung gleichrangig berücksichtigt, eine Hervorhebung eines einzelnen Belanges ist zu vermeiden.

b) Mit dieser Regelung werden die Planungsträger darauf hingewiesen, dass sowohl dem Klimaschutz und als auch der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen ist.

c) Im Übrigen wird die Verknüpfung mit dem Klimaschutzgesetz aufgehoben.

Zu 7.:

a) Rückkehr zur bundesrechtlichen Regelung hinsichtlich der Frist.

b) Die Änderung hat deregulierenden Charakter. Durch die Änderung des Raumordnungsgesetzes hat der Bundesgesetzgeber eine Klarstellung vorgenommen, die die bisherige Regelung im Landesplanungsgesetz NRW im Kern aufgreift. Eine Abweichung vom Bundesrecht ist insofern nicht mehr erforderlich.

Zu 8.:

Redaktionelle Anpassung.

Zu 9.:

Redaktionelle Anpassung an das geänderte Bundesrecht.

Zu 10.:

a) Die Einvernehmensregelungen beim Zielabweichungsverfahren auf Regionalplanebene gehen weit über die Beteiligung der Gemeinde im Planverfahren (Abgabe von Stellungnahmen) hinaus und erzeugen im praktischen Vollzug eine Veto-Position der betroffenen Gemeinde.

b) Satz 3 kann durch die angestrebte Änderung entfallen, was der Deregulierung dient.

Zu 11.:

a) Die Änderung dient der Beschleunigung von Planverfahren und Deregulierung. Eine Erörterung ist bundesrechtlich nicht vorgeschrieben und ist in verschiedenen Bundesländern auch nicht normiert.

Insofern wird auf eine Verpflichtung zur Erörterung nunmehr verzichtet und fakultativ gestellt. Dem regionalen Planungsträger wird die Befugnis eingeräumt, selbst zu entscheiden, zu welchen Sachverhalten oder Stellungnahmen der öffentlichen Stellen oder Privatpersonen nach § 4 ROG er erörtern möchte.

b) Die Änderung dient der Klarstellung und der Digitalisierung. Der Wortlaut der Vorschrift ist allgemein gestraft worden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die elektronische Form verwendet werden soll.

Zu 12:

a) Die Änderung dient der Deregulierung.

Nachdem der Bundesgesetzgeber die Öffentlichkeitsbeteiligung für das Raumordnungsverfahren in der aktuellen Änderung des Raumordnungsgesetzes verpflichtend eingeführt hat, ist die nordrhein-westfälische Regelung nicht mehr abweichend zu verstehen.

Um Doppelregelungen zu vermeiden, wird der Satz gestrichen. Die bundesrechtliche Regelung gilt direkt.

b) Durch die Änderung soll die Digitalisierung gefördert werden. Die Änderung dient der Deregulierung. Das Raumordnungsgesetz sieht keine Vorschriften zur Art der Bekanntmachung vor. Deshalb soll keine Verpflichtung zur ortsüblichen Bekanntmachung durch die Gemeinden vorgeschrieben werden.

c) Die Änderung dient der Klarstellung.

d) Die Änderung korrespondiert mit der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

Zu 13.:

a) Redaktionelle Anpassung

b) Die Pflicht der Kommunen bei der Regionalplanungsbehörde ihre Planungsabsichten darzulegen und anzufragen wird in ein Beratungsrecht der Kommunen überführt. Dies soll zur Stärkung der Kommunen beitragen. Dabei beraten die Regionalplanungsbehörden die Kommunen, welche Möglichkeiten für sie im Rahmen ihrer Bauleitplanung vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Festlegungen bestehen.

c) Folgeänderung hinsichtlich der Änderungen zu Absatz 1.

d) Redaktionelle Anpassung

e) Redaktionelle Anpassung

Zu 14.:

Folgeänderung

Zu 15.:

Redaktionelle Anpassung an die aktuelle Änderung des Raumordnungsgesetzes.

Zu 16.:

Redaktionelle Anpassung

Inkrafttreten Entfesselungspaket III

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Titel: Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Normgeber: Nordrhein-Westfalen

Redaktionelle Abkürzung: LPIG,NW

Gliederungs-Nr.: 230

Normtyp: Gesetz

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430)

Zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW ⁽¹⁾

Das Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), wird wie folgt neu gefasst:

Inhaltsverzeichnis

§§

Teil 1:

Allgemeine Vorschriften

Raumordnung in Nordrhein-Westfalen	1
Begriffsbestimmungen	2
Landesplanungsbehörde	3
Regionalplanungsbehörde	4
Untere staatliche Verwaltungsbehörde	5

Teil 2:

Regionale Planungsträger

Regionale Planungsträger	6
Stimmberechtigte Mitglieder des Regionalrates	7
Beratende Mitglieder des Regionalrates	8
Aufgaben	9
Organisation des Regionalrats	10
Rechte und Pflichten der Mitglieder	11

Teil 3:

Gemeinsame Vorschriften für Raumordnungspläne

Allgemeine Vorschriften für Raumordnungspläne	12
Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen	13
Bekanntmachung von Raumordnungsplänen	14

Planerhaltung	15
Zielabweichungsverfahren	16

Teil 4:

Besondere Vorschriften für den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne

Inhalt und Aufstellung des Landesentwicklungsplans	17
Inhalt der Regionalpläne	18
Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne	19

Teil 5:

Braunkohlenausschuss

Bezeichnung, Sitz und Zusammensetzung	20
Stimmberechtigte Mitglieder	21
Beratende Mitglieder	22
Organisation des Braunkohlenausschusses	23
Aufgaben des Braunkohlenausschusses	24

Teil 6:

Besondere Vorschriften für Braunkohlenpläne

Braunkohlenplangebiet	25
Inhalt der Braunkohlenpläne	26
Umweltverträglichkeit und Sozialverträglichkeit	27
Erarbeitung und Aufstellung	28
Genehmigung	29
Änderung von Braunkohlenplänen	30
Landbeschaffung	31

Teil 7:

Raumordnungsverfahren

Raumordnungsverfahren	32
-----------------------	----

Teil 8:

Instrumente zur Planverwirklichung und Plansicherung

Befugnisse der Landesplanungsbehörde	33
Anpassung der Bauleitplanung	34
Kommunales Planungsgebot und Entschädigung	35
Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen	36
Abstimmungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten	37

Teil 9:

Ergänzende Vorschriften

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	38
Übergangsvorschriften	39
Inkrafttreten	40
<i>(1) Amtl. Anm.:</i>	
Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:	
1. Richtlinie 2001/42/EG (Plan-UP-Richtlinie)	
2. Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)	

§ 12 LPIG Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Teil 3: – Gemeinsame Vorschriften für Raumordnungspläne

Titel: Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Normgeber: Nordrhein-Westfalen

Redaktionelle Abkürzung: LPIG,NW

Gliederungs-Nr.: 230

Normtyp: Gesetz

§ 12 LPIG – Allgemeine Vorschriften für Raumordnungspläne

- (1) Raumordnungspläne bestehen ergänzend zum Raumordnungsgesetz aus textlichen oder zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen.
- (2) Vorliegende Fachbeiträge und Konzepte (z. B. Klimaschutzkonzepte) sind bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen.
- (3) In den Raumordnungsplänen sind die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Zur raumordnerischen Umsetzung des § 3 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sind die genannten Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und/oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen.
- (4) Die Raumordnungspläne müssen auch diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW umsetzen, die gemäß § 6 Absatz 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.

§ 13 LPIG Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Teil 3: – Gemeinsame Vorschriften für Raumordnungspläne

Titel: Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Normgeber: Nordrhein-Westfalen

Redaktionelle Abkürzung: LPIG,NW

Gliederungs-Nr.: 230

Normtyp: Gesetz

§ 13 LPIG – Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

(1) Ergänzend zum Raumordnungsgesetz ist der Entwurf des Raumordnungsplans mit seiner Begründung für die Dauer von mindestens zwei Monaten bei der Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, öffentlich auszulegen und ist ergänzend elektronisch zu veröffentlichen; wird bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt, sind zusätzlich der Umweltbericht sowie weitere, nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens zwei Monaten auszulegen.

Bei Planänderung kann die Frist auf einen Monat verkürzt werden.

Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse sind mindestens zwei Wochen vorher im jeweiligen Bekanntmachungsorgan bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

(2) Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes findet eine erneute Auslegung nur bei wesentlichen Änderungen Anwendung.

§ 16 LPIG Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Teil 3: – Gemeinsame Vorschriften für Raumordnungspläne

Titel: Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Normgeber: Nordrhein-Westfalen

Redaktionelle Abkürzung: LPIG,NW

Gliederungs-Nr.: 230

Normtyp: Gesetz

§ 16 LPIG – Zielabweichungsverfahren

(1) Ein Zielabweichungsverfahren wird ergänzend zum Raumordnungsgesetz in einem gesonderten Verfahren durchgeführt.

(2) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren beim Landesentwicklungsplan ist die Landesplanungsbehörde. Sie entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags.

(3) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen ist die Regionalplanungsbehörde. Sie entscheidet im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen und im Einvernehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger. Im Falle von baulichen Anlagen des Bundes oder des Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung im Sinne des § 37 des Baugesetzbuches entscheidet sie im Benehmen mit den fachlich betroffenen Stellen und im Benehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger.

§ 19 LPIG Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Teil 4: – Besondere Vorschriften für den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne

Titel: Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Normgeber: Nordrhein-Westfalen

Redaktionelle Abkürzung: LPIG,NW

Gliederungs-Nr.: 230

Normtyp: Gesetz

§ 19 LPIG – Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne

(1) Hat der Regionalrat die Erarbeitung des Regionalplans beschlossen, führt die Regionalplanungsbehörde das Erarbeitungsverfahren durch.

(2) Bei Regionalplanverfahren, die auf Anregung eines Vorhabenträgers durchgeführt werden, hat dieser die erforderlichen Unterlagen beizubringen. Die Regionalplanungsbehörde hat den Vorhabenträger auf Wunsch im Hinblick auf die erforderlichen Unterlagen zu beraten. Die Regionalplanungsbehörde hat nach Eingang des Antrages unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob die Unterlagen vollständig sind. Ist dies nicht der Fall, fordert die Regionalplanungsbehörde den Vorhabenträger auf, die Unterlagen zu ergänzen.

(3) Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme sind in der Regel die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz mit diesen zu erörtern; von einer Erörterung kann abgesehen werden, wenn den Stellungnahmen in vollem Umfang entsprochen wurde oder die Beteiligten auf eine Erörterung verzichtet haben. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Die Regionalplanungsbehörde unterrichtet den Regionalrat über alle fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und über das Ergebnis der Erörterung. Der Bericht muss die Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.

(4) Der Regionalrat entscheidet nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens über die Aufstellung des Regionalplans; dieser wird der Landesplanungsbehörde von der Regionalplanungsbehörde mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über den Regionalplan Einigkeit erzielt worden ist, oder welche abweichenden Meinungen von den Beteiligten und aus der Mitte des Regionalrates vorgebracht worden sind. Die Regionalplanungsbehörde hat darüber hinaus darzulegen, ob sie selbst Bedenken gegenüber dem vom Regionalrat aufgestellten Regionalplan hat; dem Regionalrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Änderungen eines Regionalplanes können in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nicht die Grundzüge der Planung berührt werden; für die Eröffnung des Erarbeitungsverfahrens genügt der Beschluss des Vorsitzenden und eines weiteren stimmberechtigten Mitglieds des Regionalrates; bestätigt der Regionalrat bei seiner nächsten Sitzung diesen Beschluss nicht, hat die Regionalplanungsbehörde die Erarbeitung der Änderung des Regionalplanes einzustellen.

(6) Regionalpläne und Änderungen von Regionalplänen bedürfen nicht der Genehmigung der Landesplanungsbehörde. Sie sind der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

Ihre Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.

Teile von Regionalplänen können vorweg bekannt gemacht oder von der Bekanntmachung ausgenommen werden.

(7) Sind Einwendungen erhoben worden, entscheidet der Träger der Regionalplanung, ob er und wenn, an welchem Verfahrensschritt er das Regionalplanverfahren oder -änderungsverfahren fortführt, um den Einwendungen abzuwehren und den Plan oder die Planänderung erneut anzuzeigen.

§ 34 LPIG Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Teil 8: – Instrumente zur Planverwirklichung und Plansicherung

Titel: Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Normgeber: Nordrhein-Westfalen

Redaktionelle Abkürzung: LPIG,NW

Gliederungs-Nr.: 230

Normtyp: Gesetz

§ 34 LPIG – Anpassung der Bauleitplanung

- (1) Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.
- (2) Äußert sich die Regionalplanungsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden.
- (3) Eine Erörterung der Planungsabsichten der Gemeinde findet statt, wenn die Regionalplanungsbehörde oder die Gemeinde dieses für geboten hält. Kommt keine Einigung zu Stande, befindet die Regionalplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Regionalrat über die nicht ausgeräumten Bedenken.
- (4) Kommt eine einvernehmliche Beurteilung nach Absatz 3 Satz 2 nicht zu Stande, entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien über die Übereinstimmung der gemeindlichen Planungsabsichten mit den Zielen der Raumordnung. Dazu hat die Regionalplanungsbehörde über den Sachverhalt zu berichten; der Gemeinde und dem Regionalrat ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht der Regionalplanungsbehörde Stellung zu nehmen. Die Landesplanungsbehörde teilt ihre Entscheidung den Betroffenen mit.
- (5) Die Gemeinde hat vor Beginn des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch oder bevor der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird der Regionalplanungsbehörde eine Ausfertigung des Entwurfs des Bauleitplanes zuzuleiten. Die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes wird hierdurch nicht gehemmt. Äußert sich die Regionalplanungsbehörde nicht innerhalb von einem Monat auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Ist die Regionalplanungsbehörde bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten Bebauungsplanes ihrer erneuten Beteiligung nur, wenn und soweit die Regionalplanungsbehörde den Flächennutzungsplan nach Anhörung der Gemeinde im Benehmen mit dem Regionalrat für unangepasst erklärt hat.